

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am **01.12.2021** folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten im Gebiet der Stadt Aschersleben gelegenen und verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2

Zweckbestimmung, Widmung

(1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften

- a) Drohndorf,
- b) Freckleben,
- c) Groß Schierstedt,
- d) Klein Schierstedt,
- e) Mehringen,
- f) Neu Königsau,
- g) Schackenthal,
- h) Schackstedt,
- i) Westdorf,
- j) Wilsleben
- k) Winningen

sowie der Zentralfriedhof in der Schmidtmanstraße

werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt, der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehatten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.

(4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben.

Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder);
 - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - e) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten (z.B. in sozialen Medien);
 - f) Druckerzeugnisse zu verteilen;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - h) Hunde, außer an einer kurzen Leine – max. 2 m - mitzuführen;

- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
- k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
- l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
- m) Wege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
- n) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Aschersleben vorbereiteten Flächen dem Ablegen des Grabschmuckes. Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde auf den zur Verfügung stehenden Fläche werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und entsorgt. Gegenstände, Blumen oder Bepflanzungen auf den gemeinschaftlichen Bestattungsflächen werden umgehend entsorgt.

§ 7

Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände muss vor Beginn der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach den jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzungen erhoben.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (Original) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadt vergeben.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für Reerdigungen in einer oberirdischen Grabkammer sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Metallsärge eigener Art (Kokons) zugelassen. Die Höchstmaße der Außenlängen der Kokons dürfen hierbei die Höchstmaße nach Absatz 2 überschreiten.
- (4) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnenhainen sowie auf allen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus bodenlösbarem Material (Öko-Urnen) zulässig. Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Mit der Anmeldung eines Sterbefalles bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt hebt die Gräber auf dem Zentralfriedhof selbst aus. Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen ausnahmsweise auch Bestattungsunternehmen diese Dienstleistung erbringen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei einer Reerdigung in einem Reerdigungsgrab nach § 23 wird der gewonnene Humus in ein Grab eingebracht und mit Erde bedeckt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Dies gilt nicht für Reerdigungsgräber.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt, entsprechend dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA), für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen 15 Jahre (Mindestruhezeit). Diese Ruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen innerhalb der Stadt sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnen sind nicht möglich.

- (2) Bei einer Reerdigung muss die gewonnene Erde nach der Transformation in einem Kokon im Rahmen der Ruhezeit nach § 11 Absatz 1 in einer Grabstätte gemäß § 13 Absatz 2 A auf dem Zentralfriedhof der Stadt beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers, sondern ist bei einer Reerdigung als planmäßig anzusehen. Es bedarf eines schriftlichen Antrages an die Friedhofsverwaltung, um die neue Grabstelle vorzubereiten.
- (3) Die bei einer Reerdigung eines Verstorbenen, der seinen letzten Wohnort nicht in Aschersleben hatte, nach der Transformation in einem Kokon gewonnene Erde, kann auch auf einem Friedhof, welcher nicht der Verwaltung der Stadt untersteht, beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers. Es bedarf allerdings einer schriftlichen Bestätigung des Friedhofsträgers, auf dessen Friedhof die Erde umgebettet werden soll, welche der Stadt vor der Umbettung vorzulegen ist.
- (4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 33 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen lässt die Stadt selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

A) zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Schmidtmannstraße

	Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a) Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b) Erdreihengrab	15	15	nicht möglich
c) Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
d) Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
e) Erdgemeinschaftsgrab (einstellig)	15	15	möglich
f) Erdgemeinschaftsgrab (zweistellig)	15	15	möglich
g) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
i) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
j) Urnenwahlgrab im Olearium	15	15	möglich
k) Urnenwahlgrab für Mensch- Tierbestattung	15	15	möglich
l) pflegefreies Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
m) Urnenpaargrab	15	15	möglich
n) Urnenpaargrab (Kreisanlage)	15	15	möglich
o) Urnengemeinschaftsgrab (nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag)	15	15	möglich
p) Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
q) Urnengemeinschaftsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
r) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich*
s) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
t) private Kolumbarien auf Wahlgrabstätten	15	15	möglich
u) Reerdigungsgrab	15	15	möglich
v) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
w) Ehrengrab			

* in Verbindung mit einem Vorsorgevertrag können Ausnahmen zugelassen werden.

B) zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen

		Ruhefrist	Nutzungszeit	Verlängerung
a)	Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b)	Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
c)	Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
d)	Urnenwahlgrab	15	15	möglich
e)	anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
f)	Urnenpaargrab	15	15	möglich
g)	Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
h)	Ehrengrab			

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Erd- und Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Erd- oder Urnengemeinschaftsanlagen sowie an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte, Grabgebäude und Kolumbarien müssen den polizeilichen Erfordernissen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

(5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.

(6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.

(7) Auf jedem Friedhof dürfen oberirdische Grabkammern (Mausoleen) für Reerdigungen als Erdbestattung eigener Art gebaut werden. Dies schließt auch den Umbau und die Umwidmung bestehender Friedhofsgebäude in oberirdische Grabkammern mit ein. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

(8) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine und der Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.

(9) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
- a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
 - b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 11 Abs. 1 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen zugelassen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Stiefkinder;
- d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
- e) auf die Eltern;
- f) auf die vollbürtigen Geschwister;
- g) auf die Stiefgeschwister;
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.

(15) Die Nutzungsrechte an Kinderwahlgräbern werden für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden.

(16) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden. Es ist eine Belegung von bis zu vier Urnen zugelassen.

(17) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaige Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(18) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(19) Urnenwahlstellen für Mensch- und Haustierbestattungen können nur in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

§ 16

Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain - anonym)

(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.

(2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.

(3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen.

(4) Umbettungen sind nicht möglich.

(5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

§ 17

A) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA)

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.

(2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.

- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen werden die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

**B) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA – mit Namensnennung)
nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Bei dieser Grabstättenart ist die Vergabe nur in Verbindung mit Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages (Treuhandstelle für Dauergrabpflege, Niedersachsen/Sachsen-Anhalt GmbH) möglich.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (4) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

C) Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

D) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumbestattungsgräber sind für die Beisetzung von Urnen bestimmt. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.

- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden.

E) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumhoroskopgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 18

Erdgemeinschaftsgrabanlagen (EGA)

- (1) In Erdgemeinschaftsgrabanlagen erfolgen einzelne oder doppelte Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Bestattungsfläche.
- (2) Zusätzlich zum Sarg können bei einem einzelnen Grab eine Urne und bei einem doppelten Grab drei Urnen mit beigesetzt werden.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit bei einer Doppelstelle die zweite Sargbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Das Grabstelle muss mit einem Grabmal, in Form eines schräg in der Bestattungsfläche aufgestellten Grabsteins mit einer Größe von 30 x 40 cm, ausgestattet werden. Diese Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 19

Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten (Olearien)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 20

Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (4) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Es muss ein Grabmal mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm im Winkel von 60 Grad entsprechend der Mustervorgaben der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

§ 21

Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit eine weitere Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

(4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.

(5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

§ 22

Private Kolumbarien auf Wahlgrabstellen

(1) Nutzungsberechtigte dürfen mit Zustimmung der Stadt auf Wahlgräbern private Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen errichten.

(2) Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Belegungsgröße der jeweiligen Grabstelle.

(3) Die Genehmigung eines privaten Kolumbariums kann nur auf dafür vorgesehenen Flächen auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

§ 23

Reerdigungsgrabstätten

(1) Reerdigungsgrabstätten sind für die Beisetzung der aus einer Reerdigung gewonnenen Erde bestimmt. Die Grabstätte ist mit Pflanzen, insbesondere Bäumen gestaltet.

(2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.

(3) Umbettungen der Erde sind nicht möglich.

(4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(5) Auf einem Reerdigungsgrab wird von der Stadt ein junger Baum gepflanzt. Die entstehenden Kosten werden in einer Gebührensatzung geregelt und müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden. Die Auswahl an möglichen Bäumen wird von der Stadt vorgegeben.

(6) Nach 5 Jahren kann der Baum durch den Friedhofsträger entnommen und den Angehörigen oder an eine, durch die verstorbene Person anderweitig festgelegte empfangende Person, übergeben werden.

(7) Für die Entfernung und die Einpflanzung des Baumes an einem anderen Ort ist die empfangende Person verantwortlich und hat sämtliche damit zusammenhängende Kosten zu tragen. Das schließt auch die Kosten zur Ausgrabung des Baumes mit ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Kosten regelt eine Gebührensatzung.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Reerdigungsgräber die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

(9) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden, welches ausschließlich über die Stadt Aschersleben bzw. den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof zu beziehen ist.

§ 24

Patenschaftsgrabstätten

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zu der Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten einschließlich Grabmalanlagen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen abschließen.

§ 25

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Aschersleben.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten.

Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.

(3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).

(4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

§ 27

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz bzw. polymergebundener Holzwerkstoff, Schmiedeeisen, Bronze oder Glas verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.

(3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Steinform	Steinmaße Breite cm	Höhe cm	Stärke cm
Kindergrab	Stele	40 – 45	80 - 100	14 - 16
	Kissen	35	35	10 - 12
Erdreihengrab	Stele	40 - 45	80 - 100	14 - 16
	Platte	40 - 45	60 - 100	10 - 15
	Kissen	50- 40		10 - 15
Erdwahlgrab	Stele	40 – 50	80 - 100	14 - 18
	Breitstein	120 - 140	65 - 75	18 - 25
	Platte	40 - 45	60 - 100	10 - 15
	Kissen	50 - 40		10 - 15
Reerdigungsgrab	Material polymergebundener Holzwerkstoff	nach Muster	nach Muster	nach Muster
Urnenreihen- grab	Kissen	40–45	50	10 - 15
	Stele	40 - 45	80 - 100	14 - 16
Urnenwahlgrab	Kissen	40 –45	50	10 - 15
	Pfeiler	30 - 40	80 - 100	30 - 40
	Stele	40 - 50	80 - 100	14 - 16

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (4) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.
- (5) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (6) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunstteppichen ist nicht gestattet.
- (7) Soweit es die Stadt unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 28

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(7) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

(8) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.

(9) Für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Friedhof Schmidtmanstraße) erhoben.

§ 29 Standicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Standicherheitsprüfung) der Grabmalanlagen.

(4) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale hat der Dienstleistungserbringer (in der Regel Steinmetz) oder sonstige Gewerbetreibende (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(5) Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

(6) Wird kein Prüfprotokoll vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

§ 30 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 31 Entfernung

- (1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt vor der Einebnung eine fristgerechte amtliche Bekanntmachung.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle ausschließlich von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung darüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 32 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist mit Ausnahme von § 23 Abs. 5 nicht gestattet.

(3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Wahl- und Reihengrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 27 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 und 2 herzurichten.

(6) Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts eingeebnet.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 15 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Trauerfeiern

§ 34 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

3. entgegen § 6 Abs. 3

- a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder),
- c) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
- d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
- f) Druckerzeugnisse verteilt,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
- h) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsfremden Abraum oder Abfälle ablagert,
- j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
- k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- l) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert;
- m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekiest oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
- n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt,

4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;

5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;

6. entgegen § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;

7. Grabstätten entgegen § 32 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
8. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 37 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 38 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 oder § 15 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 39 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 25. 11. 2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2021



Michelmann
Oberbürgermeister

